

**Satzung
über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr
in der Stadt Braunschweig
(Wochenmarktsatzung)
vom 25. September 2007**

Aufgrund des § 70 Abs. 1 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie Ziffer 1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. 34/2004, S. 482 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 143), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 25. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel haben die Beschicker zu stellen.
- (3) Für die Benutzung der Flächen und der Stromversorgung der Wochenmärkte in Braunschweig werden Gebühren nach der „Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig“ (Marktgebührenordnung) erhoben.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

- (1) Die festgesetzten Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Braunschweig bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt und sind in der dieser Satzung beigefügten Anlage aufgeführt.
- (2) Die Festsetzung neuer Wochenmärkte wird in der Braunschweiger Zeitung bekanntgegeben.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Braunschweig abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

**§ 3
Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein; andernfalls können sie auf Kosten des Wochenmarktbeschickers zwangsweise entfernt werden.

**§ 4
Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GewO sowie der in der Rechtsverordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Braunschweiger Wochenmärkten vom 4. September 1979 bestimmten Waren (Gegenständen des täglichen Bedarfs) zugelassen.

(2) Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder feilgeboten werden.

(3) Pilze im Naturzustand dürfen nur angeboten werden, wenn deren Bezug nachgewiesen oder eine aktuelle Bescheinigung über deren unbedenklichen Verzehr, z. B. durch vorherige Pilzbeschau vorgelegt wird. Die Pilze dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.

(4) Lebende warmblütige Kleintiere dürfen nur unter Beachtung des § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO und der tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen in den Marktverkehr gebracht werden. Das Schlachten dieser Tiere auf dem Markt ist nicht erlaubt. Der Handel mit diesen Tieren ist der Stadt spätestens 10 Tage vor Verkauf anzuzeigen.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

(1) Die Stadt weist die Standplätze an jedem Markttag zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

(2) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Nur in den Verkaufseinrichtungen darf Werbematerial des Betreibers für eigene Produkte oder Produkte der Braunschweiger Wochenmärkte ausgelegt werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und marktfremdes Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, bei der Zuweisung den Warenkreis für die einzelnen Plätze zu bestimmen. Eine eigenmächtige Abänderung des Warenkreises ist auch vorübergehend nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

(4) Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das Gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.

(5) Der Standplatz darf grundsätzlich nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden, sofern nicht die Zuweisung nach § 6 widerrufen wird.

§ 6

Versagung und Widerruf der Zuweisung

(1) Die Stadt kann die Zuweisung versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. ein Marktbesucher die nach der „Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig“ (Marktgebührenordnung) – in der jeweils gültigen Fassung – fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
4. gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung grob oder wiederholt verstoßen wird,
5. bezüglich der Abmessungen sowie des äußeren Erscheinungsbildes eines Marktstandes kein Einvernehmen mit der Stadt Braunschweig hergestellt werden kann.

(2) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Verkaufseinrichtung

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes der Verkaufseinrichtung haben die Marktbesucher auf Verlangen der Stadt Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Werbetafeln dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt außerhalb der Verkaufseinrichtung und nur auf dem zugewiesenen Platz aufgestellt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons etc.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.

(6) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort oder Firmensitz des Wochenmarktbesuchers deutlich sichtbar anzubringen.

(7) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.

§ 8

Sauberkeit

(1) Jeder Wochenmarktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.

(2) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen oder in dort vorhandenen der Allgemeinheit zugänglichen Abfallbehältern untergebracht werden.

(4) Die Wochenmarktbesucher sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und soweit erforderlich abzustreuen,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

3. nach Marktschluss ihre Standflächen sauber zu verlassen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die Preisauszeichnungsverordnung sowie das Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.

(4) Tiere, mit Ausnahme angeleinter Hunde und der zum Verkauf bestimmten und zugelassenen Tiere, dürfen während der Marktzeiten nicht mitgeführt werden.

(5) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(6) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf den Märkten stören oder Anweisungen von Mitarbeitern der Stadt nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten vom Markt verwiesen oder entfernt und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 10

Haftung

(1) Die Stadt Braunschweig haftet für Personen, Sach- oder Vermögensschäden nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung.

(2) Die Wochenmarktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. den Auf- und Abbau gemäß § 3
2. die Zuweisung der Standplätze gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 5
3. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 – 7
4. die Sauberkeit gemäß § 8 Abs. 1 – 4
5. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 – 6 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 11. September 1979 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 1. Oktober 1979, S. 55) außer Kraft.

Braunschweig, den 27. September 2007

Stadt Braunschweig
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat
(S)

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27. September 2007

Stadt Braunschweig
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Anlage

1. Die Wochenmärkte in der Stadt Braunschweig werden auf folgenden Plätzen abgehalten:

- a. Altstadtmarkt
- b. Alte Waage
- c. Welfenplatz
- d. Nibelungenplatz
- e. Erfurtplatz
- f. Westfalenplatz
- g. Sulzbacher Straße
- h. Einkaufszentrum Elbestraße
- i. Magnikirchplatz
- j. Herzogin-Elisabeth-Straße, zwischen Grünwaldstraße und Jasperallee
- k. Grundstück der Grund- und Hauptschule Rünigen, Thiedestraße 24 a
- l. Gänsekamp, Riddagshausen
- m. Lindenstraße, Wenden
- n. Wilhelm-Hauff-Platz, Stöckheim

2. Die Wochenmärkte finden an folgenden Wochentagen von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt:

a. Altstadtmarkt	Mittwoch, Sonnabend
b. Alte Waage	Mittwoch, Freitag, Sonnabend
c. Welfenplatz	Mittwoch, Sonnabend

d. Nibelungenplatz	Dienstag, Freitag
e. Erfurtplatz	Dienstag, Freitag
f. Westfalenplatz	Dienstag, Freitag
g. Sulzbacher Straße	Donnerstag
h. Einkaufszentrum Elbestraße	Donnerstag
k. Rünigen	Sonnabend
l. Riddagshausen	Freitag
m. Wenden	Freitag
n. Stöckheim	Sonnabend

3. Die Wochenmärkte Magnikirchplatz (i.) und Herzogin-Elisabeth-Straße (j.) finden donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr statt.